Synopse	
Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 3 Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung	§ 3 Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung
(1) Die Betrauung der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH nach § 2 ist befristet auf 10 Jahre.	(1) Die Betrauung der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH nach § 2 ist befristet auf 10 Jahre.
(2) Der Landkreis kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.	(2) Die Betrauung endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufes bedarf, wenn der Landkreis seine Gesellschafterfunktion an der FGS mbH aufgeben sollte, mit dem
(3) Die Betrauung endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufes bedarf, wenn der Landkreis seine Gesellschafterfunktion an der FGS mbH aufgeben sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem der Landkreis nicht mehr Gesellschafter ist. Insbesondere wird der Landkreis diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Zuwendung vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.	Zeitpunkt, zu dem der Landkreis nicht mehr Gesellschafter ist. Insbesondere wird der Landkreis diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Zuwendung vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.